



Der Nachteilsausgleich in der Berufseinstiegschule

Fachberatung der Regionalen Landesämter
für Schule und Bildung

Johanne Lüttermann-Weinreich

10.10.2022



Inhalte des Vortrages

- Rechtsrahmen des Nachteilsausgleichs
- Bedeutung und Ziel des Nachteilsausgleich
- Grundsätze für die Anwendung von Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleiches
- Rechtl. Grundlagen, Verfahren und Zuständigkeiten
- Formen des Nachteils
- Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- Nachteilsausgleich und Schülerwillen



Rechtsrahmen des Nachteilsausgleichs

UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 1 (2007):

*„(...) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch **alle Menschen** mit Behinderungen fördern (...).*

→ *„Die **öffentlichen Schulen** ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit **inklusive Schule.**“* (§4 Abs. 1 Satz 1 NSchG)



Nachteilsausgleich zur Zielerreichung der Berufseinstiegsschule

Ziele der BES:

- Individuelle Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers.
- Erreichen des Hauptschulabschlusses
- Problem: Bei einigen Schülerinnen und Schülern besteht ein Nachteil, der diesem Ziel entgegensteht.

Im zielgleichen Unterricht der Klasse 2 können den vielen Herausforderungen durch Beeinträchtigungen und Behinderungen mit einem pädagogischen Nachteilsausgleich begegnet werden, um Chancengleichheit herzustellen.



Was bedeutet „Nachteile ausgleichen“?

- Zugang zu Lerngegenständen und Aufgabenstellungen ermöglichen
- Unterstützende Maßnahmen bei gleichen Anforderungen in Lern- und Leistungssituationen
- Den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen

Grundsätze für die Anwendung von Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleiches

- Ein Nachteilsausgleich ist stets auf den Einzelfall abzustimmen, da bei gleichen Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sind.
- Ein NTA ist stets eine individuelle pädagogische Entscheidung, deren Grundlage keine verallgemeinerte Kriterien sein können
- Für den NTA gibt es kein geregelteres Verfahren



Wie wird das Verfahren durchgeführt?

1. Art und Umfang des Nachteils ermitteln

- Voraussetzung: Fortlaufende Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht, ggf. Einsatz diagnostischer Verfahren, um Nachteile festzustellen
- Bei Bedarf sonderpädagogische Fachkräfte einbeziehen oder Unterstützung durch
 - RZI
 - Landesbildungszentren (LBZ) Hören, Sehen
 - Autismus-Therapie-Zentren
 - Mobile Dienste
 - Förderschulen
 - Fachberatung



Was ist zu beachten?

- Ist ein Nachteil festgestellt worden, erfolgt ein Informations- und Beratungsgespräch mit den Sorgeberechtigten über das weitere Vorgehen.
- Es darf von der Schule von den Schülerinnen und Schülern oder den Sorgeberechtigten kein Attest oder Gutachten verlangt werden. (Sie können in der Eingangsberatung auf einen Nachteil der Schülerin bzw. des Schülers hinweisen)
- Ein ärztl. Attest kann Grundlage oder Anstoß für eine pädagogische Beratung der Schule über einen individuellen Nachteilsausgleich sein.

Weitere Grundsätze zur Gewährung von Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs

- Es ist nicht zulässig, dass ein NTA ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen Attests gewährt wird, weil der Begutachterin / dem Begutachter die Kenntnis des pädagogischen Kontextes fehlt.
- Die Gewährung von Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs ist
 - stets eine pädagogische Entscheidung der Lehrkräfte.
 - nicht antragsgebunden (Fürsorgepflicht der Schule), d. h. die Schülerin / der Schüler oder deren Sorgeberechtigten müssen keinen Antrag stellen.

2. Die Klassenkonferenz beschließt über die Gewährung von Maßnahmen

- Ein Nachteilsausgleich wird in einer Klassenkonferenz festgestellt, an der weder die Erziehungsberechtigten noch die betroffene Schülerin / der betroffene Schüler teilnimmt. Dies schließt beratende Austauschprozesse zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten nicht aus.
- Art und Umfang des Nachteilsausgleichs werden im Rahmen der Klassenkonferenz dokumentiert. Die beschlossenen Maßnahmen sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften berücksichtigt werden.



- Es kann sinnvoll sein, neben den vorgesehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Klassenkonferenz auch weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter, z. B. Schulsozialarbeit, Fachkraft für Inklusionsprozesse, externe Beratung, mobiler Dienst oder auch besonders geschulte Lehrkräfte einzuladen.
- Es ist ratsam, möglichst frühzeitig eine Klassenkonferenz anzuberaumen, damit die Schülerin bzw. der Schüler von Anfang an unterstützt werden kann.



3. Nach der Klassenkonferenz

- Im Nachgang ist ein persönliches Gespräch mit Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler sinnvoll, um über die beschlossenen Maßnahmen zu informieren
- In einer späteren Klassenkonferenz erfolgt eine entsprechende Evaluation der Maßnahmen.



Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs (Beispiele)

Im Unterricht

- besondere Arbeitsbedingungen
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen
- personelle Unterstützung
- mehr Zeit für die Bearbeitung von Aufgaben
- zusätzliche mündliche Erläuterungen zu den Aufgaben
- Sprachl. Gestaltung der Arbeitsblätter
- Angepasste Schriftgrößen bzw. Schriftarten verwenden

Bei Leistungsüberprüfungen

- Verlängerung des zeitlichen Rahmens
- Verwendung technischer Hilfsmittel (z. B. Laptop)
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise (oder andersherum)
- Form der Aufgabengestaltung (z. B. über mehrere Seiten verteilt)
-



Nachteilsausgleich darf nicht zur Bevorteilung führen

- Ein Nachteilsausgleich muss der individuellen Problematik angemessen Rechnung tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen oder zu einer Bevorteilung gegenüber anderen Schülern zu führen.
- Es soll ein Nachteil ausgeglichen werden und so der Zugang zur Aufgabenstellung ermöglicht werden, so dass die Schülerin oder der Schüler ihre bzw. seine Leistung erbringen kann.



Nachteilsausgleich und Leistungsbeurteilung

- Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.
- Da ein Nachteilsausgleich nicht zu einer Abwertung der Leistung führen darf, ist ein Vermerk oder Hinweis über den erhaltenen Nachteilsausgleich in Arbeiten und Zeugnissen nicht zulässig.

Nachteilsausgleich gegen den Willen des Schülers / der Schülerin

- Nach dem Beschluss der Klassenkonferenz ist ein persönliches Gespräch mit der betroffenen Schülerin / dem betroffenen Schüler und den Erziehungsberechtigten sinnvoll, um die beschlossenen Maßnahmen vorzustellen.
- Nimmt eine Schülerin / ein Schüler Maßnahmen im Zuge eines Nachteilsausgleich nicht an, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass keine weiteren Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs notwendig sind. Dies sollte schriftlich vermerkt (und mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert) werden.

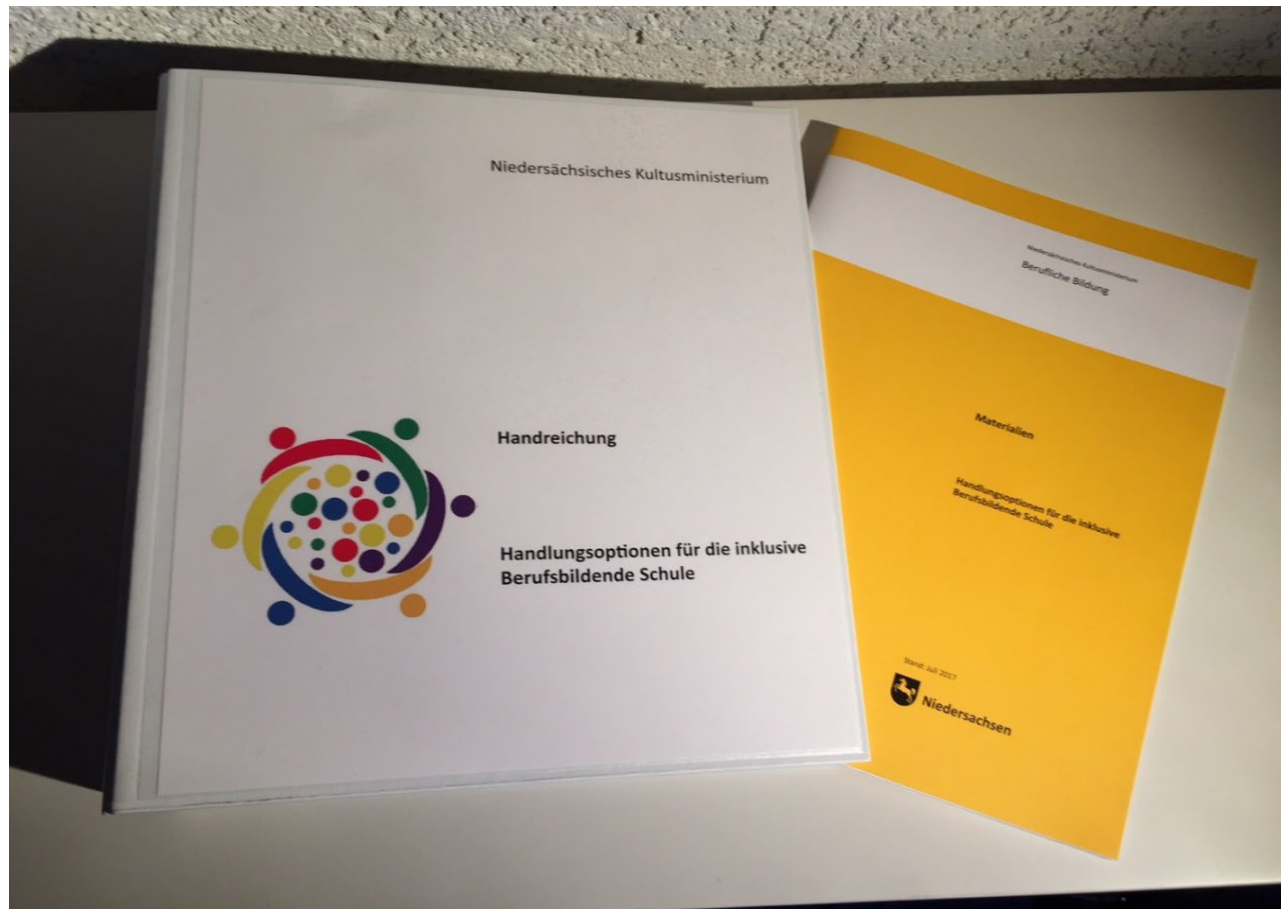


Quellen

- Dr. Peter Wachtel, Nina von Zimmermann: Nachteilsausgleich aus pädagogischer Perspektive, SVBI 11/2013,
https://bes.nline.nibis.de/userdata/_shared/04_klasse_2/Nachteilsausgleich_Zimmermann_Wachtel.pdf
- Kirsten Vollmer | Claudia Frohnenberg: Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende, Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis
https://bes.nline.nibis.de/userdata/_shared/04_klasse_2/praxisband_nachteilsausgleich.pdf



Die Handreichung (Juli 2017)



in Papierform



Die Handreichung (Juli 2017)

digital

Internetadresse:

https://www.nibis.de/inklusive-berufsbildende-schule_12173

hier

Bildungsportal Niedersachsen Info Menü

AA Suchwortverzeichnis Gebärdensprache Leichte Sprache Anmelden

NLQ Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

STARTSEITE BERUFLICHE BILDUNG INTEGRATION IN DER BERUFLICHEN BILDUNG INKLUSIVE BERUFSBILDENDE SCHULE

Vorgaben Unterrichtsfächer Berufliche Bildung Evaluation und Feedback Bildungsthemen Beratung und Qualifizierung Dienste

Inklusive berufsbildende Schule

Inklusion bedeutet das **Recht auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe** und ist eines der dringlichsten Themen, mit denen sich das Bildungssystem und die Gesellschaft derzeit auseinander zu setzen haben.

Ein inklusives Bildungssystem beinhaltet auch die berufliche Bildung.

§ 4 NSchG: Inklusive Schule (Gesetz vom 23. März 2012)

Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Absatz 1 Satz 1)

Berufsbildende Schulen an der Schnittstelle zur Berufs- und Arbeitswelt

Die berufsbildenden Schulen sind unmittelbar mit der Arbeitswelt verbunden und haben damit eine **Schlüsselfunktion** im Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt. Ein erfolgreicher Einstieg in den Beruf trägt wesentlich dazu bei, dass junge Menschen ihren Platz in der Gesellschaft finden, sie wirtschaftliche unabhängig werden und ihre persönlichen Ziele verwirklichen können. Diese Aussage muss auch für junge Menschen mit Beeinträchtigungen gelten.

Ziele der inklusiven Berufsbildende Schulen

Das Ziel der berufsbildenden Schulen ist es deshalb eine **stärkere Partizipation** an Lernprozessen, an der Kultur und am Gemeinwesen für Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen, um ihnen den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Inklusive Beschulung ist eine Querschnittsaufgabe

Inklusion ist als **Prozess** anzusehen, bei dem auf die verschiedenen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingegangen wird. Dabei bedeutet Inklusion nicht: alle Schülerinnen und Schüler sind gleich, sondern sind **gleichwertig**

Grundvoraussetzung für das Gelingen einer inklusiven Schulentwicklung ist ein Perspektivwechsel vom defizitären Blick auf den Schüler zum ressourcenorientierten Blick.

Für die Umsetzung der Inklusion an den berufsbildenden Schulen ergeben sich für die einzelnen berufsbildenden Schulen verschiedene **Handlungsfelder**, z. B.:

- Anpassung der Organisation
- Veränderungen im Unterricht
- Schulprogrammentwicklung

Navigation

- Integration in der Beruflichen Bildung
- Beratungsangebot
- Jugendberufsagenturen
- Sprache und Integration in der berufsbildenden Schule

Dokumente

- Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011) [PDF](#)
- Materialien - Handlungsoptionen für die inklusive Berufsbildende Schule [PDF](#)





Danke für die Aufmerksamkeit!

Johanne Lüttermann-Weinreich
Fachberaterin für berufsbildende Schulen
der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
für den Beratungsbereich Inklusion / Nachteilsausgleich

Johanne.Luettermann-Weinreich@rlsb.de